Trainer-Aus-und -Fortbildungsordnung

1. Sinn und Zweck der Ordnung

1.1 Der FAB hat die Aufgabe, die Aus- und Fortbildung der Trainer für Aikido im Bereich des BLSV zu regeln.

1.2 In dieser Ordnung werden die Aus- und Fortbildung und der Erwerb der Trainer-Lizenzen C, B und A – Breitensport (Aikido) – geregelt.

1.3 Gemäß Verfahrensweise über die Ausbildung von Trainern im Freistaat Bayern und gemäß den Rahmenrichtlinien des DOSB (Deutschen Olympischen Sportbundes), werden Rahmenbedingungen und Inhalte in den durch das zuständige Staatsministerium zu genehmigende und in Kraft zu setzende „Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung im Aikido“ festgelegt. Die Rahmenrichtlinien haben Vorrang vor dieser Ordnung. Anwendbar ist jeweils die letztgültige, genehmigte Ausgabe.

1.4 Ergänzt wird die Trainer-Ausbildung durch den Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch die Richtlinie für die Unterrichtung von Aikido an den Schulen in Bayern für den „Differenzierten Schulsport“ in der jeweils letztgültigen Ausgabe.

1.5 Die Anerkennung von Trainer-Lizenzen anderer Aikido-Organisationen wird ebenso in dieser Ordnung geregelt.

2. Voraussetzung des Erwerbes

2.1 Die Trainer-Lizenz der ersten Ausbildungsstufe (Trainer-C – Breitensport Aikido) kann nur von Personen erworben werden, die

a) die anfallenden Kosten auf das Konto des FAB überwiesen haben,
b) von einem Mitgliedsverein des FAB entsandt werden, der seiner Beitragspflicht gegenüber dem FAB nachgekommen ist.

2.2 Außerbayerische Mitgliedsvereine können an der Ausbildung Trainer C – Breitensport Aikido im Rahmen verfügbarer Plätze teilnehmen, wenn sie einem Mitgliedsverein ihres jeweiligen Landessportbunds angehören. Für die Lizenzerteilung ist der jeweilige Landesverband zuständig.

2.3 Weitere Voraussetzungen, insbesondere auch für die Ausbildungsstufen Trainer-B und -A, sind durch die „Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung im Aikido“ des FAB geregelt.

3. Zulassung und Durchführung

3.1 Für die Trainer-Aus- und -Fortbildung sind der/die für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständige Vizepräsident/Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und Fortbildung zuständig.

3.2 Der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung entscheidet – im Rahmen dieser Ordnung und im Rahmen der „Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung im Aikido“ – über die Zulassung von Bewerbern.

3.3 Er/Sie plant und organisiert die durchzuführenden Maßnahmen in Absprache mit dem/der für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständigen Vizepräsident/ Vizepräsidentin entsprechend der mitgeltenden Richtlinien. Die Auswahl der Referenten für die einzelnen Maßnahmen richtet sich nach den Kriterien in Nr. 7.

3.4 Der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung informiert das Präsidium regelmäßig über den Stand der Trainer-Aus- und Fortbildung.

4. Anerkennung von Trainer-Lizenzen anderer Aikido-Organisationen

4.1 Anträge von Mitgliedern anderer Aikido-Organisationen auf Anerkennung ihrer Lizenzen sind an den/die für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständigen Vizepräsident/ Vizepräsidentin des FAB zu richten. Dem Antrag sind eine detaillierte Ausbildungsordnung und Angaben über die aus-bildende Organisation beizufügen.

4.2 Ein Anerkennungsverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Das Präsidium des FAB entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung.

4.4 Sind ergänzende Ausbildungen notwendig, ist dem Antragsteller die Gelegenheit einzuräumen, dies bei der nächsten Ausbildungsmaßnahme nachzuholen. Danach kann die Anerkennung erfolgen.

4.5 Gegen die Entscheidung des Präsidiums des FAB gibt es kein Einspruchsrecht.

5. Anpassung an die Bedürfnisse der Sektionen

5.1 Bei Bedarf beruft der/die für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständige Vizepräsident/Vizepräsidentin in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung und in Abstimmung mit dem Präsidenten des FAB Sitzungen des Technischen Beirats ein, um inhaltliche Themen des Aikido zu diskutieren und in die Ausbildung zu übernehmen, wenn diese von allgemeinem Interesse sind.

5.2 Der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung hat die Aufgabe sich ständig über die neuesten Erkenntnisse der Sportmedizin und der Didaktik im Sport zu informieren.

5.3 Seine/Ihre Aufgabe besteht auch darin, außerhalb der Trainer-Aus- und -Fortbildung die Trainer-Lizenz-Inhaber fortlaufend darüber in Kenntnis zu setzen.

6. Vertretung nach Außen

6.1 Der/Die für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständige Vizepräsident/ Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung sind die Fachvertreter des FAB in Fragen der Trainer-Aus- und -Fortbildung.

6.2 Sie pflegen in dieser Eigenschaft selbständig die Kontakte zu den entsprechenden Institutionen des BLSV, den Bundesverbänden, dem DOSB und anderen Organisationen, die ihre Arbeit unterstützen oder ergänzen.

7. Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

7.1 Der Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung ist gehalten, unter Wahrung einer kostengünstigen Durchführung die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu planen.

7.2 Vom Leiter/Von der Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung ist zu prüfen, ob Aikido-Seminare, die von Sektionen durchgeführt werden, als weiterbildende Maßnahmen gewertet werden können. Ist dies der Fall, so hat er dies den Mitgliedern des FAB mitzuteilen.

7.3 Alle einzusetzenden Lehr-Referenten müssen für die Trainer-Aus- und -Fort-bildung durch das Präsidium des FAB in Bezug auf ihre Qualifizierung autorisiert sein. Die in den Richtlinien vorgesehene Qualifizierung der Lehr-Referenten ist durch den Leiter/die Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung zu prüfen. Über die Zulassung eines Lehr-Referenten wird auf dieser Grundlage in Absprache mit dem/der für den Geschäftsbereich Sportbetrieb zuständigen Vizepräsident/ Vizepräsidentin entschieden.

7.4 Die Orte und die Zeiten der Trainer-Aus- und -Fortbildungen sind vom Leiter/von der Leiterin der Trainer-Aus- und -Fortbildung unter der Berücksichtigung der vom BLSV und/oder vom FAB gegebenen Möglichkeiten zu wählen.